

## Bundesgericht

**BG 5/08**

### Urteil

Auf die Revision des TV 1877 Lauf e.V. und des TuSpo Heroldsberg e.V. gegen das Urteil des Verbandssportgerichts des Bayerischen Handball-Verbandes vom 10. Juni 2008 (AZ: 01/2008) hat das Bundesgericht des Deutschen Handballbundes e.V. nach mündlicher Beratung am 29. Juli 2008 in Kassel im schriftlichen Verfahren durch

Klaus-Heinrich Deckmann, Husum,

als Vorsitzenden,

Klaus Velewald, Bremen,  
Karlheinz Sendke, Berlin,

als Beisitzer,

für Recht erkannt:

- 1. Unter Aufhebung der Urteile des Verbandssportgerichts des Bayerischen Handball-Verbandes vom 10. Juni 2008 – AZ: 1/2008 -, des Bezirkssportgerichts Alt Bayern des Bayerischen Handball-Verbandes vom 3. Mai 2008 – Nr. 3/2008 – sowie des Bescheides des Bayerischen Handball-Verbandes vom 3. April 2008 wird der Bayerische Handball-Verband verpflichtet, die Spielgemeinschaft im Männerbereich zwischen den Vereinen TV 1877 Lauf und dem TuSpo Heroldsberg (HSG Lauf/Heroldsberg) zu genehmigen.**
- 2. Der Bayerische Handball-Verband trägt die Revisionsgebühr und die Auslagen des Verfahrens.**
- 3. Die von den Vereinen geleisteten Gebühren und Auslagen sind an diese zurück zu zahlen.**
- 4. Die den Vereinen entstandenen außergerichtlichen Kosten des Verfahrens tragen diese selbst.**

### Sachverhalt:

Die Vereine TuSpo Heroldsberg und der TV 1877 Lauf – fortan kurz: Vereine – beabsichtigen die Gründung einer Spielgemeinschaft – fortan kurz: SG – im Handballbereich Männer mit Beginn des Spieljahres 2008/2009. Den Antrag auf Genehmigung dieser SG haben sie unter dem 12. März 2008 beim Bayerischen Handball-Verband (BHV) gestellt.

Diesem Antrag fügten sie folgende Unterlagen bei:

- a) den Vertrag über die Gründung der SG unter dem Namen HSG Lauf/Heroldsberg,
- b) die Meldung von zwei Mannschaften der SG, nämlich
  - einer Männermannschaft zur Bezirksoberliga Mittelfranken
  - einer Männermannschaft zur Bezirksliga Mittelfranken,
- c) eine Erklärung zur Übernahme der gesamtschuldnerischen Haftung der Vereine für alle in der SG tätigen Mitglieder,
- d) die Erklärung TuSpo Heroldsberg, den vereinseigenen Spielbetrieb im Bereich Männer mit Genehmigung der SG einzustellen, TV 1877 Lauf, dass der vereinseigene Spielbetrieb Männer bereits während der laufenden Saison 2007/2008 eingestellt worden sei,
- e) ein Konzept zur Ausgangslage und Zielsetzung der geplanten SG Männer.

Hierin legen sie im wesentlichen folgendes dar:

Beide Vereine würden eigene Handball-Abteilungen unterhalten in einem sich überschneidenden Einzugsgebiet in relativ enger Nachbarschaft (ca. 8 km Entfernung). Beim TuSpo Heroldsberg würden je eine Männermannschaft in der Bezirksoberliga und der Bezirksklasse im Bezirk Mittelfranken spielen. Beim TV 1877 Lauf habe eine Männermannschaft in der Bezirksoberliga Ostbayern gespielt, sei jedoch wegen Spielermangels abgemeldet worden.

Wegen zukünftigen Spielermangels habe der TuSpo Heroldsberg keine Möglichkeit mehr, eine leistungsorientierte erste Männermannschaft zu bilden. Damit könne auch Jugendmannschaften keine leistungsorientierte Spielmöglichkeit gewährt werden. Der TV 1877 Lauf stelle derzeit sehr leistungsstarke Mannschaften im Bereich der männlichen A- und B- Jugend. Wegen der Abmeldung der einzigen Männermannschaft werde Jugend-A-Spielern die Möglichkeit genommen, in einer vereinseigenen Männermannschaft zu spielen. Andererseits sei die Kopfzahl der in den Männerbereich kommenden Jugendspieler für einen reibungslosen Spielbetrieb im Männerbereich nicht ausreichend. Durch den Einbau und die Integrierung der aus Lauf übrig gebliebenen Spieler im Männerbereich und der leistungswilligen und –starken Jugendspieler speziell in der 1. Männermannschaft der SG solle deren Abwanderung zu anderen Vereinen verhindert werden. Die SG werde das Weiterbestehen des Männerhandballs beider Traditionsvereine sichern. Eine zweite Männermannschaft solle dazu dienen, dass die nicht so leistungsstarken und –willigen Spieler trotzdem nach wie vor ihren Sport ortsnah ausüben könnten und hierbei die Plattform zu erhalten, sich für die 1. Männermannschaft zu empfehlen bzw. zu qualifizieren. Dies alles sei langfristig zu sehen. Denn die Vertragsdauer sei auf vorerst 6 Jahre vereinbart.

- f) Die Vorsitzenden der Bezirke Mittelfranken und Ostbayern haben der Gründung einer SG zugestimmt.

Das Präsidium des BHV hat den Antrag der Vereine in seiner Sitzung am 28. März 2008 abgelehnt.

Es hat hierzu durch seinen Vize-Präsidenten Spielbetrieb unter dem 3. April 2008 im wesentlichen ausführen lassen:

Beide Vereine würden auch weiterhin mit Mannschaften im Männerbereich spielfähig erscheinen. Es sei nur schwer nachvollziehbar, dass dem TuSpo Heroldsberg bis zur nächsten Saison von derzeit 24 Spielern im Männerbereich nur mehr 14 Spieler verbleiben würden. Unter Berücksichtigung von 4 Jugend-A-Spielern könnte gegebenenfalls sogar die Aufrechterhaltung von zwei Männermannschaften möglich sein, in jedem Falle sei eine leistungsorientierte 1. Männermannschaft realisierbar, womit für die Jugendspieler des Vereins unverändert eine Perspektive gegeben sei.

Dem TV 1877 Lauf stünden für 2008/2009 8 Senioren-Spieler sowie 14 A-Jugendliche zur Verfügung. Bei Nutzung des Doppelspielrechts Jugend/Senioren erscheine auch für diesen Verein die Meldung einer Mannschaft im Männerbereich möglich.

Falls dennoch dem TV 1877 Lauf eine Meldung für den Männerbereich nicht möglich sein sollte, würde weitaus überwiegend nur der TV 1877 Lauf sportlich von der SG profitieren. Eine SG aber könne nicht wesentlich darauf gestützt werden, dass einer der beteiligten Vereine bestehende Defizite durch ein Zusammengehen mit einem anderen Verein kompensieren könne. Darüber hinaus stelle die Bildung einer SG grundsätzlich nur die „ultima ratio“ einer Zusammenarbeit mehrerer benachbarter Vereine dar. Auch im Falle eines Spielermangels in bestimmten Altersklassen bestünden andere Möglichkeiten der Kooperation wie zum Beispiel der befristete Wechsel von Spielern eines Vereines zum Nachbarverein, um eine temporäre „Mangelsituation“ zu überbrücken.

Im übrigen seien bei der Beurteilung eines Antrages auf Gründung einer SG nicht nur die Interessen der Antragsteller, sondern auch grundsätzlich Aspekte wie insbesondere die Einhaltung der Zielsetzung für SG-Bildung einschließlich der Unumkehrbarkeit einer Genehmigung sowie die Auswirkungen auf andere Vereine und bestehende Strukturen zu berücksichtigen.

Der gegen diesen Bescheid eingelegte Einspruch der Vereine wurde durch Urteil des Bezirkssportgerichts Altbayern vom 3. Mai 2008 zurückgewiesen. Auch bei Vorliegen der im § 4 SpO/DHB geforderten Voraussetzungen sei nicht automatisch die Genehmigung durch den Landesverband (hier: Bayerischer Handball-Verband) zwin-

gend zu erteilen. Vielmehr könne der Landesverband im Rahmen seiner sich selbst gegebenen Genehmigungsvoraussetzungen über den Antrag entscheiden.

Hiergegen legten die Vereine Berufung ein. § 4 SpO/DHB könne nicht als „ultima ratio“ verstanden werden. Wenn vorab Kooperationen durchzuführen seien, wobei das Bezirkssportgericht Einzelheiten hierzu nicht angeführt habe, dann dürfte es bereits bislang gar keine zugelassene Spielgemeinschaft geben. Vielmehr seien Spielgemeinschaften grundsätzlich zulässig und unter Berücksichtigung der Regelungen des § 4 Satz 1 und 2 SpO/DHB zu genehmigen. Ein etwaiges Ermessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sei jedenfalls auf „Null“ zu reduzieren. Sinn und Zweck der SG sei die Förderung zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebs, nicht diesem durch Nichtgenehmigung einer Spielgemeinschaft entgegenzuwirken.

Durch Urteil des Verbandssportgerichts des BHV vom 10. Juni 2008 wurde die Berufung zurückgewiesen. Der Bescheid des Präsidiums des BHV vom 3. April 2008 sei, soweit als Ermessensentscheidung überprüfbar, nicht zu beanstanden. Eine Überprüfung einer Ermessensentscheidung sei nur in einem begrenzten Umfang möglich, nämlich dahin, ob die Entscheidung im Rahmen der tatsächlichen Voraussetzungen ermessensgerecht getroffen sei, also kein Ermessensmißbrauch oder –fehlgebrauch oder eine Ermessensreduzierung auf „Null“ vorliege, die eine andere Entscheidung verlangt hätte. Es läge keine Ermessensreduzierung auf „Null“ vor. Der BHV habe zwar von der Möglichkeit, zu - § 4 SpO/DHB abweichenden Regelungen - zu treffen, keinen Gebrauch gemacht. Gleichwohl könne aus der Tatsache der Erklärung der Vereine, den eigenen Spielbetrieb aufgeben zu wollen, keineswegs gefolgert werden, dass schon diese Erklärung ein zwingender Genehmigungstatbestand für eine entsprechende Spielgemeinschaft darstelle. Auch sonst seien Ermessensfehler nicht erkennbar. Insbesondere fordere die Förderung und Pflege des Handballsportes nicht zwingend die Genehmigung der beantragten Spielgemeinschaft. Die Erwägungen des Präsidiums seien nicht zu beanstanden. Es seien jedenfalls keine sachfremden Erwägungen erkennbar, die diese Entscheidung beeinflusst hätten. Die Erwägung, dass die Bildung einer Spielgemeinschaft lediglich nur die „ultima ratio“ der Zusammenarbeit benachbarter Vereine sei, verdeutliche, dass der BHV bei der Genehmigungspraxis von Spielgemeinschaften eher restriktiv vorgehe und von den Vereinen vor dieser Möglichkeit die ernsthafte Auslotung anderer zumutbarer Möglichkeiten der Zusammenarbeit verlange.

Gegen dieses Urteil haben die Vereine unter dem 25. Juni 2008, eingegangen am 30. Juni 2008, Revision eingelegt.

Sie wenden sich insbesondere gegen das Ergebnis der Ermessensüberprüfung durch das Berufungsgericht. In diesem Zusammenhang werde das Verhältnisse Abs. 1 und 2 des § 4 SpO/DHB nicht richtig ausgewertet. § 4 Abs. 1 SpO/DHB regle für den Bereich des DHB, dass Spielgemeinschaften zugelassen werden können, wenn, was absolute Voraussetzung sei, alle beteiligten Vereine in dem jeweiligen Bereich einen eigenen Handball-Spielbetrieb eingestellt hätten. Hiervon könnten die Landesverbände abweichende Regelungen treffen. Das aber habe der BHV nicht getan. Deshalb sei § 4 Abs. 1 SpO/DHB hier nicht einschlägig.

§ 4 Abs. 2 SpO/DHB regle, dass die Landesverbände in ihrem Ermessen ausschließlich für den Spielbereich des Landesverbandes Spielgemeinschaften zulassen könnten, die nur aus einzelnen Mannschaften gebildet würden, ohne dass die Vereine im übrigen den eigenen Spielbetrieb im jeweiligen Bereich eingestellt hätten. Genau dies sei hier der Fall und somit der Ermessensentscheidung unterworfen.

Es werde daran festgehalten, dass die Ermessensausübung

- a) unter Berücksichtigung der Vorgaben nach § 3 Abs. 1 der Satzung des BHV,
- b) der Pflege und Förderung des Handball-Sportes und
- c) des Jugendschutzes nach §§ 2 und 5 der Jugendordnung

vorzunehmen sei und sich unter Berücksichtigung dessen nur die Zubilligung der Spielgemeinschaft ergäbe.

In diesem Zusammenhang habe sich das Berufungsgericht auch nicht hinreichend mit der Problematik eines Doppelspielrechts von Jugendlichen zur Doppelspielpflicht zwecks Aufrechterhaltung des Spielbetriebs auseinandergesetzt. Eine Doppelspiel**pflicht** gebe es nicht. Dagegen stünden bereits §§ 2 und 5 der Jugendordnung. Im Hinblick auf einseitige Dienlichkeit der Spielgemeinschaft, zu wenige Übungsleiter und Einsatz anderer Verbesserungsmöglichkeiten sei das Ermessen auf „Null“ reduziert, zumal Fakten hierzu nicht angegriffen würden

(Spielerzahl, Reduzierung von Hallenzeiten), sondern dazu lediglich Mutmaßungen getroffen würden. Dabei seien Erwägungen, Vereinsmitglieder möchten den Verein wechseln, bei einem anderen Verein die Spielberechtigung und damit eine Mannschaft aufrechtzuerhalten, willkürlich und nicht dem Vereinszweck wie dem Vereinsrecht entsprechend. Zuletzt würden sie Art. 9 Grundgesetz widerlaufen. Jeder Verein bestehe aus seinen Mitgliedern, er lebe von ihnen sowohl in seiner emotionalen als auch materiellen Ausprägung. Sie zu bewegen, den Verein zu wechseln, sei rechtswidrig und im Hinblick auf die Ermessensausübung sachfremd.

Im übrigen wird Bezug genommen auf das bisherige Vorbringen.

Die Vereine beantragen:

1. **Die Urteile des Verbandssportgerichts des BHV vom 10.06.2008 AZ: 1/2008 sowie des BSG vom 03.05.2008 Nr. 3/2008 nebst Bescheid vom 03.04.2008 aufzuheben sowie**
2. **den Bayer. Handballverband zu verurteilen, die Vereine TV 1877 Lauf und TuSpo Heroldsberg dahingehend zu verbescheiden, dass eine Spielgemeinschaft „HSG Lauf/Heroldsberg“ im Männerbereich ab der Sommerrunde 2008 mit Zuordnung einer Männermannschaft zur Bezirksoberliga Mittelfranken und einer Männermannschaft zur Bezirksliga Mittelfranken genehmigt wird und**
3. **den Bayer. Handballverband zur Tragung auch der außergerichtlichen Kosten der Revisionsführer zu verurteilen.**

Der Bayerische Handball-Verband hat über seinen Vize-Präsidenten Recht Bezug genommen auf die vom Verband und alsdann den Vorinstanzen dargelegten Gründe zur Rechtslage und stellt damit sinngemäß den Antrag auf Zurückweisung der Revision.

Letztlich wird Bezug genommen auf den weiteren Akteninhalt, bestehend aus den vorerwähnten Antragsunterlagen der Vereine, den Stellungnahmen der Vorsitzenden der Bezirke Mittelfranken vom 6. März 2008 und Ostbayern vom 11. März 2008, dem Bescheid des BHV vom 3. April 2008, dem Einspruch der Vereine vom 11. April 2008, dem Urteil des Bezirkssportgerichts des Bezirks Altbayern vom 3. Mai 2008, der Berufung der Vereine vom 16. Mai 2008, dem Urteil des Verbandssportgerichts des BHV vom 10. Juni 2008 sowie der Revision der Vereine vom 25. Juni 2008. Vom Bundesgericht (Beisitzer Sendke) sind aus dem Internet Zusatzbestimmungen des BHV zu § 4 SpO/DHB eingeholt worden (1 Seite).

### **Entscheidungsgründe:**

Die Revision ist zulässig; sie ist auch begründet.

#### **I.**

Grundlage für die beantragte Entscheidung ist § 4 der SpO/DHB (Fassung 1. Juli 2006) und zwar Abs. 1, nicht, wie von der Revision unzutreffenderweise angenommen, Abs. 2.

#### **II.**

Nach § 4 Abs. 1 SpO/DHB können mehrere Vereine eines Landesverbandes mit sämtlichen Mannschaften der Handball-Abteilung oder mit sämtlichen Mannschaften in den Bereichen Männer, Frauen, männliche Jugend, weibliche Jugend, eine Spielgemeinschaft bilden.

Dieser Regelung ist der anstehende Fall zuzuordnen. Die Vereine wollen in dem Bereich Männer eine Spielgemeinschaft bilden. Dies ist nur zulässig, wenn sie in diesem Bereich den eigenen Handball-Spielbetrieb eingestellt haben bzw. werden.

Beim TV 1877 Lauf ist dies bereits der Fall. Er hat seine einzige Männermannschaft bereits während der Saison 2007/2008 zurückgezogen.

Der TuSpo Heroldsberg erklärt, dass er den vereinseigenen Spielbetrieb im Bereich Männer mit Genehmigung der Spielgemeinschaft einstellt (Anlage 4 der Antragsunterlagen).

§ 4 Abs. 2 SpO/DHB betrifft einen anderen Fall, nämlich den, dass einzelne Mannschaften eines Bereiches eine Spielgemeinschaft bilden wollen, ohne dass die Vereine den übrigen Spielbetrieb in dem jeweiligen Bereich eingestellt haben oder wollen, also weiteren Mannschaften in diesem betroffenen Bereich vereinseigen weiterspielen. Dies gilt hier nicht, weil in beiden Vereinen der vereinseigene (gesamte) Spielbetrieb Männer eingestellt wird. Dies wird von der Revision verkannt.

Die Bildung einer Spielgemeinschaft bedarf der Genehmigung des zuständigen Landesverbandes (§ 4 Abs. 3 SpO/DHB). Dem darauf gerichteten Antrag sind die in § 4 Abs. 5 SpO/DHB aufgeführten Unterlagen beizufügen bzw. Erklärungen abzugeben. Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Es erhebt sich daher die Frage, ob somit nicht bereits aus diesem Grunde die Genehmigung des Antrags der Vereine zu erteilen wäre, vorausgesetzt, dass der Inhalt dieser Unterlagen bzw. Erklärungen als in Ordnung zu befinden ist. Das trifft hier zu. Auch der für die Genehmigung zuständige Landesverband des Bayerischen Handball-Verbandes hat insoweit nichts zu beanstanden.

Demnach wäre somit schon hier der Revision stattzugeben.

Gleichwohl kann diese Frage offen bleiben. Denn aus weiteren Gründen ergibt sich, dass die Genehmigung des Antrages der Vereine zu erteilen ist.

### III.

Ohne dass dies an irgendeiner Stelle des gesamten Vorbringens bei den Parteien ausdrücklich gesagt wird, hat der BHV Zusatzbestimmungen zu § 4 SpO/DHB erlassen, veröffentlicht jedenfalls im Internet.

Zu § 4 Abs. 5 SpO/DHB lautet diese dahin, dass ein Konzept zur Ausgangslage und Zielsetzung der geplanten Spielgemeinschaft einzureichen ist. Dieses ist geschehen (Anlage 5 der Antragsunterlagen).

Außerdem wird danach eine Stellungnahme der Bezirksspielleitungen verlangt. Diese sind hier durch die Vorsitzenden der Bezirke Mittelfranken und Ostbayern abgegeben worden, und zwar zustimmend.

### IV.

Ob der BHV befugt ist, solche Zusatzbestimmungen zu erlassen oder jedenfalls anzuwenden, ist zumindest sehr fraglich.

Denn das Recht, abweichende Regelungen für ihren Bereich zu treffen, ist für die Landesverbände § 4 SpO/DHB betreffend nicht insgesamt erteilt. So fehlt eine solche gerade für § 4 Abs. 5 SpO/DHB, während eine Ermächtigung zum Erlaß abweichender Regelungen in allen weiteren Absätzen des § 4 enthalten ist (6 Absätze von 7 Absätzen). Der Katalog im § 4 Abs. 5 SpO/DHB spricht somit dafür, dass die danach beizubringenden Unterlagen und Erklärungen erschöpfend aufgeführt sind und weitere Unterlagen, wie hier geschehen, nicht mehr verlangt werden können.

Indessen soll auch noch dieses dahingestellt bleiben. Denn der Inhalt der Ausführungen des BHV, auf die er seine Ablehnung des Antrages stützt, stehen nicht durch.

### V.

1. Für beide Vereine begründet der BHV die Spielfähigkeit ihrer Mannschaften damit, dass in hinreichender Zahl A-Jugendspieler zur Verfügung stünden, die den Mangel an Männerspielern ausgleichen könnten.

Solche Argumentation ist nicht nur unbegründet, sie ist vielmehr unhaltbar. Jugendspieler werden dadurch, dass sie auch ein Spielrecht für Erwachsenenmannschaften erhalten, nicht zu Erwachsenenspielern. Der Ausgangspunkt des BHV, der Jugendspieler in den Erwachsenenbereich mit einrechnen will, ist fehlerhaft.

Das Doppelspielrecht von Jugendlichen – geregelt in § 19 SpO/DHB – gewährt unter den angegebenen Voraussetzungen ausschließlich ein Recht auf Spielen auch im Erwachsenenbereich. Eine **Pflicht** zum Spielen im Erwachsenenbereich, gibt es hingegen nicht. Insoweit ist der Argumentation der Vereine voll zuzustimmen. Die Annahme einer Spielpflicht der A-Jugendspieler stünde in völligem Gegensatz zu den Absichten des Ordnungsgebers, wie sie insbesondere in den §§ 21 und 22 SpO/DHB (Durchführung und Jugenschutzbestimmungen) zum Ausdruck kommen. Folgerichtig ist deshalb, wie dargelegt, nur von Doppelspiel**recht** von Jugendspielern die Rede (§ 19 SpO/DHB).

Die gegenteilige Auffassung des BHV geht deshalb fehl.

2. Nicht haltbar ist auch die Meinung, dass die Bildung einer Spielgemeinschaft nicht zulässig sei, wenn sie der Beseitigung von Defiziten nur eines Vereines diene.

Für diese Beurteilung fehlt in der Spielordnung jegliche Grundlage. Es wird keine gleichmäßige Begünstigung der Vereine verlangt, noch nicht einmal irgendein Quotenverhältnis.

Im übrigen ist es nach der eigenen Argumentation des BHV durchaus so, dass beide Vereine von einer Spielgemeinschaft profitieren.

3. Der Sinn einer Spielgemeinschaft liegt nicht allein darin, spielfähige Mannschaften zu bilden und zu haben.

Deshalb ist die Bildung einer Spielgemeinschaft auch keine „ultima ratio“. Es mag Fälle geben, in denen dies das letzte Mittel ist, um die Spielfähigkeit von Mannschaften mehrerer Vereine zu gewährleisten. Wenn darauf abgestellt werden soll, dann läge jedoch gerade hier ein solcher Fall vor. Ohne Spielgemeinschaft wird der Spielbetrieb Handball Männer beim TV 1877 Lauf ganz eingestellt, d.h. er ist dieses schon. Beim TuSpo Heroldsberg erleidet der Spielbetrieb ohne eine Spielgemeinschaft jedenfalls erhebliche Einschränkungen.

Die Vereine verfolgen somit ein richtiges und sinnvolles Ziel zur Aufrechterhaltung vom Spielbetrieb für sie beide.

Hiervon abgesehen bleibt es jedoch die absolute Freiheit der Vereine, allein und selbstverantwortlich darüber zu entscheiden, ob, mit wem und weshalb sie eine Spielgemeinschaft eingehen wollen. Nichts anderes bringt der Ordnungsgeber in § 4 SpO/DHB zum Ausdruck. Danach brauchen Gründe hierfür eben nicht genannt zu werden. Verfolgt wird nur das Ziel, Handball zu betreiben und zu fördern, aus welchen Gründen auch immer, wozu unter anderem auch die Absicht auf Leistungssteigerung gehört. Ansonsten gäbe es z.B. in den oberen Spielklassen bis in die Bundesliga hinein nicht so viele Spielgemeinschaften, wie dieses der Fall ist (siehe SG Flensburg/Handewitt, Rhein-Neckar-Löwen – Kronau/Oestringen u.a.).

Dass im Bereich des BHV negative Erfahrungen aus der Gründung von Spielgemeinschaften gemacht worden sind, muß so hingenommen werden und ist zu bedauern. Dies aber kann für die Gesamtheit des Handballsportes nicht als typisch angesehen werden. Allein durch die Tatsache, dass unzählige Spielgemeinschaften auf allen Spielbetriebsebenen bestehen, wird die vom BHV dargestellte Negativerfahrung widerlegt. Wäre dies so verbreitet, wie der BHV dieses darstellt, hätte der Ordnungsgeber längst reagieren müssen. Dahingehende Bemühungen oder gar Anträge sind bislang nicht bekannt geworden.

4. Was andere Kooperationsmöglichkeiten betrifft, bleiben Einzelheiten hierzu in der Darlegung seitens des BHV weitgehend offen.

Auf jeden Fall kann eine solche kein Ersatz für eine Spielgemeinschaft sein. Befristete Spielmöglichkeiten bei einem anderen Verein lösen die Probleme beim Heimatverein nicht. Es ist nicht vorhersehbar, was ein unter solchen Umständen abgegebener Spieler nach Fristablauf unternimmt, etwa zum Heimatverein zurückkehrt oder auch nicht, oder wie sich dort zwischenzeitlich die Spielmöglichkeiten entwickelt haben. Dahingehende Überlegungen erscheinen deshalb spekulativ und theoretisch. Auf jeden Fall ergeben sich so

keine gesicherten Erwartungen im Hinblick auf eine zukünftig gegebene Spielmöglichkeit im Heimatverein. Die Negativerfahrungen im Bereich des BHV dürften deshalb in Umständen zu suchen sein, die nie ganz zu vermeiden sind, wie z.B. Mangel der Einvernehmlichkeit zwischen den Vereinen oder auch Mangel der Einsatzbereitschaft derjenigen, die für den Spielbetrieb einer Spielgemeinschaft verantwortlich sind. Solche Entwicklungen aber können auch für die Vereine nicht ausgeschlossen werden. Risiken gibt es stets und überall. Sie sind kein Argument gegen die Bildung von Spielgemeinschaften.

Hierzu ist nochmals darauf hinzuweisen, dass der Ordnungsgeber ihre Einrichtung ausdrücklich festgelegt hat mit dem Ziel, Handballbetrieb soviel wie möglich zu veranstalten. Aus dem Vorbringen einschließlich der Unterlagen der beiden Vereine kann zumindest für den jetzigen Zeitpunkt nur gefolgert werden, dass sie ihrerseits übereinstimmend diese Zielsetzung verfolgen. Negativerfahrungen in anderen Fällen können deshalb diesen Absichten nicht entgegen gehalten werden.

5. Die Verantwortung, die der BHV für sich reklamiert, wenn er über die Anträge auf Bildung von Spielgemeinschaften zu entscheiden hat, steht außer Frage. Es ist selbstverständlich, dass eine solche Verfahrensweise absolut anzuerkennen ist. Deshalb geht es im vorstehenden Fall auch nicht darum, ob der BHV ein Ermessen mißbraucht hat. Es ist vielmehr so, dass seine Argumentation auf Ablehnung der Spielgemeinschaftsgründung sachlich nicht durchsteht.

## VI.

Es handelt sich um eine bezirksübergreifende Spielgemeinschaft. Die Bezirksvorsitzenden der betroffenen Verbände – Mittelfranken und Ostbayern – haben sich ausdrücklich zustimmend geäußert. Der BHV und seine Rechtsorgane haben keine Bedenken geäußert. Insofern bestand keine Veranlassung, Überlegungen zu etwaigen sich hieraus ergebenden Fragen anzustellen.

## VII.

Nach alledem waren auf die Revision alle bisherigen Entscheidungen aufzuheben und der Bayerische Handballverband zu verpflichten, nunmehr das Anliegen der Vereine antragsgemäß zu genehmigen.

## VIII.

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen ergibt sich aus § 59 Abs. 1 RO/DHB.

Dies gilt auch für den Antrag der Vereine zur Tragung der außergerichtlichen Kosten. Solche werden nicht erstattet (§ 59 Abs. 1 Satz 3 RO/DHB). Hierauf sollte der Klarheit wegen im Urteilstenor Nr. 4 ausdrücklich hingewiesen werden.

## IX.

Die Auslagen betragen 1.145,16 €.

Sie setzen sich zusammen aus

a) Bundesgericht	882,00 €
b) Verwaltungskostenpauschale	130,00 €
c) Telefon-, Porto-, Fotokopie-, Fax- und Schreibauslagen des Vorsitzenden	<u>133,16 €</u>
Gesamt	<u>1.145,16 €</u>

**Rechtsmittelbelehrung:**

**1. Dieses Urteil ist unanfechtbar und somit rechtskräftig.**

**2. Gegen die Höhe der Auslagen ist gem. § 59 Abs. 5 RO/DHB die gebührenfreie Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung einer Ausfertigung des Urteils an den Vorsitzenden des Bundesgerichts, Klaus-Heinrich Deckmann, Soltbargen 36, 25813 Husum, durch Einschreiben zu senden.**

Kassel, den 29. Juli 2008

gez. Deckmann  
- Vorsitzender -

gez. Velewald  
- Beisitzer -

gez. Sendke  
- Beisitzer -

Ausgefertigt für und direkt zugestellt:

- a) an den Bayerischen Handballverband, z.Hd. Herrn Vize-Präsident Spielbetrieb Peter Kastenmeier, Bäumlstr. 95c, 82178 Puchheim, per Einschreiben/Rückschein,
- b) an den Bayerischen Handballverband, z.Hd. Herrn Vize-Präsident Recht Norbert Höhn, Hartmannstr. 105, 91052 Erlangen,
- c) an die Vereine TV 1877 Lauf und TuSpo Heroldsberg, z.Hd. Rechtsanwälte Dr. Endress & Partner, Nürnberg, per Einschreiben/Rückschein.

Ausgefertigt:

Husum, den 13. August 2008

(Klaus-H. Deckmann)

Zur Kenntnis:

Präsidium

Leiter Bundesligen Männer, Leiterin Bundesligen Frauen- und Schiedsrichterwart

Vereine der Bundesligen

Ligaverbände Männer und Frauen

Regional- und Landesverbände

Rechtswarte RV/LV (über deren Geschäftsstellen)

Mitglieder des BG und des BSpG

DSH Köln, Spurt, Gutenberg-Universität

Dortmund, 18.08.2008-Hr